



Amtsblatt für die Stadt Langelsheim

Nr. 6

Jahrgang 2022

Langelsheim, 09.08.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Haushaltssatzung 2022 der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung der Haushaltssatzung 2022	29
Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim	32

Impressum:

Herausgeber: Stadt Langelsheim, der Bürgermeister, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ingo Henze

Kontakt: E-Mail: stadt@langelsheim.de, 05326/504-0, www.langelsheim.de

**Haushaltssatzung 2022 der Stadt Langelsheim;
Genehmigung und Auslegung der Haushaltssatzung 2022**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Langelsheim für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 und 120 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung sind durch den Landkreis Goslar am 01.08.2022, (Az. R1.2) erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit

vom 10.08.2022 bis 19.08.2022

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langelsheim, Harzstraße 8,
Zimmer 205, öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Stadt Langelsheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.460.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.522.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.234.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.595.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.066.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.455.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.389.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.088.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.690.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.139.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.389.900 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.419.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Langelsheim, 30.06.2022

Stadt Langelsheim

Ingo Henze
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim

Mit Verfügung vom 14.06.2022 (Az. 6.0) hat der Landkreis Goslar die vom Rat am 24.03.2022 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Außenbereich des Stadtteils Langelsheim in der Straße Innerstetal / Landesstraße 515 und beinhaltet Grundstücksflächen, die südwestlich der Firma Illmann Metallbau GmbH, Innerstetal 9, und westlich der Firma bbL Beton GmbH, Innerstetal 8, und der Straße Innerstetal / Landesstraße 515 gelegen sind. Der räumliche Geltungsbereich ist zudem im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Planungsinhalt ist die Änderung der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Jedermann kann die 42. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

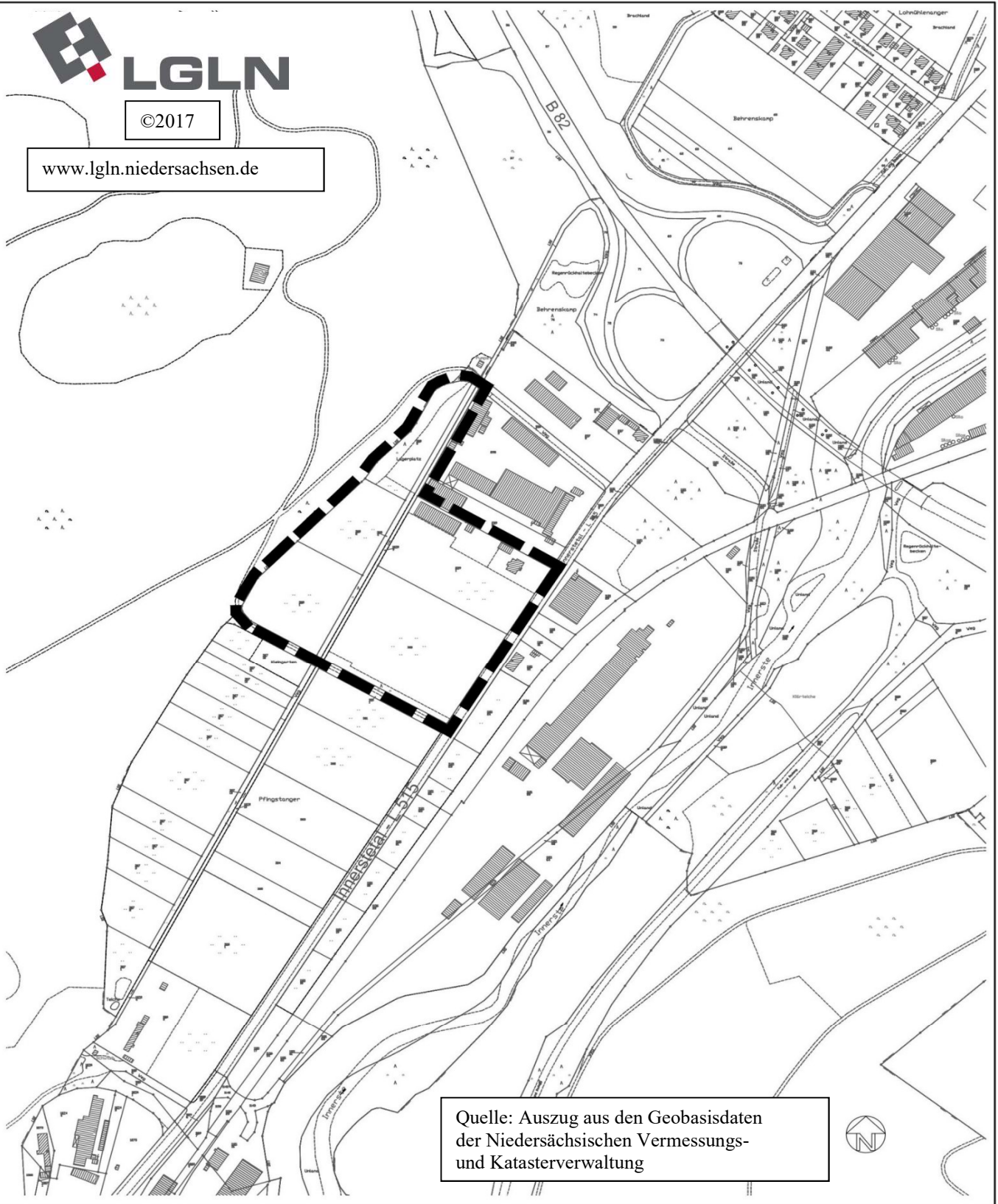
Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

In Vertretung

Axel Heine



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 42. Änderung
des Flächennutzungsplans im Stadtteil Langelsheim